

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Fachbereich Leistungssport

(GO FB LS VDST)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A. Fachbereichsleitung	3
§ 1 Mitglieder der Fachbereichsleitung und des Fachbereichsrates	3
§ 2 Aufgaben der Fachbereichsleitung und des Fachbereichsrates Leistungssport	3
§ 3 Sitzung von Fachbereichsleitung und Fachbereichsrat	4
§ 4 Protokolle	4
§ 5 Aufgaben der Referenten im Fachbereichsrat Leistungssport	5
§ 6 Etat des Fachbereichs Leistungssport	6
§ 7 Sitzungsteilnahme	6
B. Sparten, Spartenleitung, Sitzungen	7
§ 8 Sparten, Spartenleiter, Spartenleitung	7
§ 9 Mitglieder der Spartenleitung	7
§ 10 Aufgaben der Spartenleitungen	7
§ 11 Sitzung der Spartenleitung	8
§ 12 Beschlüsse	8
§ 13 Eilbedürftige Anordnungen	8
§ 14 Widerspruch des Fachbereichsleiters gegen Beschlüsse der Spartenleitung	9
§ 15 Aussetzung von Beschlüssen	9
§ 16 Absetzung von Mitgliedern der Spartenleitung	9
C. Wahl / Ernennung und Aufgaben der Mitglieder der Spartenleitung	10
§ 17 Spartenleiter und sein Stellvertreter	10
§ 18 Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichter-Obmann	10
§ 19 Bundestrainer	10
§ 20 Bundesnachwuchstrainer	11

§ 21 Athletenvertreter	11
§ 22 Spartenreferent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	11
§ 23 Spartenreferent Jugend / Schule	11
§ 24 Vertreter der Sportkommission der VDST-Landesverbände	11
D. Besonderheiten Spartenleitung	12
D.1 - Unterwasserrugby	12
§ 25 Schiedsrichterausschuss UWR	12
§ 26 Bundestrainer Damen und Herren	12
§ 27 Spielbetriebsleiter	12
§ 28 Vertreter der VDST-Landesverbände	12
E. Sportkommission der VDST-Landesverbände	13
§ 29 Sitzung und Arbeit der Sportkommission der VDST-Landesverbände	13
F. VDST Trainer-Ausbildungs-Kommission Leistungssport (TAK LS)	13
§ 30 VDST-Trainer-Ausbildungs-Kommission (TAK LS)	13
G. VDST Leistungssporttagung	14
§ 31 VDST-Leistungssporttagung	14
H. Schlussbestimmungen	14
§ 32 Inkrafttreten / Änderung	14

Vorbemerkung: Lieber Leser und vor allem liebe Leserin,

In der deutschen Sprache gibt es eine männliche und eine weibliche Form. Wenn in diesem Dokument nicht beide Formen verwendet werden, so geschieht das nicht aus Gedankenlosigkeit, sondern um des flüssigen Lesens willen. Wir bitten dafür um Verständnis.

Präambel

Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Leistungssport im VDST regelt die bereichsinterne Organisationsstruktur und legt die Zuständigkeiten verbindlich fest. Sie schafft damit die formale Voraussetzung für einen organisatorisch und inhaltlich erfolgreichen Leistungssport.

Dabei wird dem Fachbereich ein Höchstmaß an Eigenverantwortung im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben übertragen. Alle im Fachbereich Leistungssport sind daher aufgerufen, bei Entscheidungen, Maßnahmen, Aktionen und Auftritten immer die Interessen des Leistungssports im Allgemeinen und der im VDST vertretenen Leistungssportarten im Besonderen, die der Sportlerinnen und Sportler sowie des Gesamtverbandes VDST zu berücksichtigen und in die Entscheidungen und Handlungen einzubeziehen. Die Geschäftsordnung regelt den formalen Rahmen, die handelnden Menschen erfüllen ihn mit Leben. Daher setzt ein erfolgreiches Wirken immer Fairness, gegenseitigen Respekt und Einordnung in die Gemeinschaft voraus. Dazu gehört ein entschlossenes Vorgehen gegen Doping und zum Schutz vor Gewalt jeglicher Art. Alle im Auftrag des VDST an Maßnahmen mit Jugendlichen Beteiligten haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Wenn alle mit gutem Willen unter den im Folgenden gegebenen formalen Rahmenbedingungen zusammenarbeiten, wird der Leistungssport im VDST weiterhin erfolgreich sein.

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten in weiblicher und männlicher Form.

A. Fachbereichsleitung

§ 1 Mitglieder der Fachbereichsleitung und des Fachbereichsrates

Der Fachbereichsleitung, bestehend aus dem Fachbereichsleiter und seinen Stellvertretern, steht zur Unterstützung und für die Bewältigung von Teilaufgaben ein Fachbereichsrat mit mindestens folgenden Mitgliedern zur Seite:

- dem Sportkoordinator des Fachbereichs Leistungssport,
- den Spartenleitern Finswimming, Orientierungstauchen und Unterwasserrugby,
- den Athletenvertretern der Sparten,
- dem Vorsitzenden der Sportkommission der VDST-Landesverbände,
- dem Referenten für Wettkampf- und Leistungssport der VDST-Jugend,
- dem Fachbereichsreferenten für Traineraus- und -fortbildung,
- dem Fachbereichsreferenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Spartenleiter sowie der Vorsitzende der Sportkommission der VDST-Landesverbände können bei Verhinderung ihre jeweiligen Stellvertreter zu Fachbereichsleitungs-Sitzungen entsenden. Die Mitglieder des Fachbereichsrates bearbeiten ihre Themenfelder selbständig, aber in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung, der die finale Beschlussfassung und Weisungsbefugnis in Sachen Organisation des Leistungssports im VDST zusteht. Sie verfügen zur Meinungsbildung über je eine Stimme. Der Fachbereichsleiter berücksichtigt dieses Meinungsbild bei seinen Entscheidungen. Mehrheitlich getragene Einsprüche gegen Entscheidungen des Fachbereichsleiters in wichtigen, den Verband betreffenden Fragen sind dem VDST-Vorstand vorzutragen – der abschließend entscheidet.

§ 2 Aufgaben der Fachbereichsleitung und des Fachbereichsrates Leistungssport

Das gemäß § 22 der Satzung des VDST gewählte Vorstandsmitglied „Leiter des Fachbereiches Leistungssport“ – bei dessen Verhinderung einer der von ihm benannten und vom Vorstand bestätigten Stellvertreter – führt den Fachbereich eigenverantwortlich gemäß § 24 Absatz 2 der VDST-Satzung und legt die Richtlinien des Fachbereichs Leistungssport unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fest. Der Fachbereich hat die in den Ordnungen des VDST niedergelegten generellen Richtlinien zu beachten.

Aufgaben der Fachbereichsleitung und des Fachbereichsrates sind u.a.

- Pflege der Ordnungen des Fachbereichs,
- Erstellen und Abstimmen eines Etatvorschlags,
- Erstellung eines Terminkalenders für den Fachbereich,
- Koordinierung und Entscheidung zu Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen,
- Berufung der Nationalmannschaften im Zusammenwirken mit den jeweiligen Bundestrainern,
- Benennung begleitender Co- Trainer, Physiotherapeuten und des medizinischen Personals für internationale Wettkämpfe,
- Feststellung und Benennung der Kader sowie deren Meldung an den DOSB,
- Mitteilung der Leistungsergebnisse an den DOSB und die Bundeswehr sowie etwaige erforderliche Mitteilungen der Trainingsergebnisse an die Bundeswehr,
- Zusammenarbeit mit der Bundeswehr im Hinblick auf die Sportsoldaten des VDST,
- Zusammenarbeit mit dem DOSB,
- Koordinierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Entscheidung über die Freigabe von Pressemitteilungen, im Vernehmen mit dem Präsidenten,
- Entscheidungen zur Aus- und Fortbildung der Trainer Leistungssport,
- Entscheidungen zum C-Stufen-Konzept und zu den Rahmenrichtlinien des VDST für die Trainerausbildung,
- Entscheidungen zu den Arbeiten / Maßnahmen im Bereich Jugend und Schule,
- Erfahrungs- und Informationsaustausch,
- Koordination der Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen,
- Delegationsleitung bei internationalen Wettkämpfen:
 - Anleitung von Bundestrainer, Co- Trainern und medizinischem Personal,
 - Organisation vor Ort,
 - Disziplinarische Betreuung.

§ 3 Sitzung von Fachbereichsleitung und Fachbereichsrat

Die Fachbereichsleitung soll den Fachbereichsrat mindestens einmal jährlich einberufen. In dieser Sitzung werden

- spartenübergreifende Arbeitsabläufe und Termine koordiniert,
- gemeinsame Aktionen organisiert,
- spartenübergreifende Aufgaben abgestimmt und
- Informationen und Erfahrungen ausgetauscht.

In Ausnahmefällen und wenn schriftliche Stellungnahmen nicht ausreichen würden, können zu einzelnen Besprechungspunkten auch Gäste eingeladen werden, wenn dies aus fachlichen Gründen unumgänglich ist. Darüber entscheidet der Fachbereichsleiter in Absprache mit den Spartenleitern.

Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich (auch per Email) unter Vorlage der Tagesordnung an die Mitglieder der Fachbereichsleitung, den geschäftsführenden Vorstand und die Bundesgeschäftsstelle auszusprechen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll gemäß § 5 zu verfassen.

§ 4 Protokolle

Über jede Sitzung und ggf. über Beschlüsse im Umlaufverfahren des Fachbereichs, der Sparten und anderer Gremien ist innerhalb von vier Wochen nach Sitzungsende bzw. nach Ende des Umlaufverfahrens ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Leiter – in seiner Abwesenheit vom Sitzungsleiter – zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern der jeweiligen Leitung, dem Fachbereichsleiter und der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden (auch per Email). Der Fachbereichsleiter sorgt für die Bekanntgabe der Protokolle in den

Vorstandssitzungen. Einsprüche gegen den Inhalt des Protokolls können von den Sitzungsteilnehmern innerhalb von vier Wochen nach dessen Zustellung schriftlich beim Sitzungsleiter der betreffenden Sitzung eingereicht werden. Der Sitzungsleiter entscheidet über deren Aufnahme. Lehnt er den Änderungs- oder Ergänzungswunsch ab, so ist der Einspruch auf der folgenden Sitzung der jeweiligen Leitung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und per Beschluss zu entscheiden. Alle Teile des Protokolls, gegen die kein Einspruch eingegangen ist, gelten nach Ablauf der Einspruchsfrist als genehmigt.

§ 5 Aufgaben der Referenten im Fachbereichsrat Leistungssport

Der Fachbereichsleiter beruft zu seiner Unterstützung, neben seinen Stellvertretern,

- den Sportkoordinator,
- den Referenten für Traineraus- und -fortbildung im Fachbereich Leistungssport,
- den Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Fachbereich Leistungssport,
- den Referenten Jugend / Schule im Fachbereich Leistungssport (sofern der als Mitglied der Fachbereichsleitung „gesetzte“ Referent Leistungssport der VDST-Jugend nicht zur Verfügung steht).

Aufgaben des Sportkoordinators

Der Sportkoordinator ist für alle leistungssportbezogenen administrativen Aufgaben zuständig, u.a.:

- Erstellung, Verwaltung und Aktualisierung der Kaderlisten und des Terminkalenders,
- Verwaltung der Datenschutzerklärungen der Athleten sowie der Athletenvereinbarungen,
- Verwaltung von Selbstverpflichtungserklärungen und erweiterten Führungszeugnissen,
- Mitarbeit bei der Pflege der Ordnungen des Fachbereiches,
- Vorschlag begleitender Co-Trainer, Physiotherapeuten und medizinischen Personals für internationale Wettkämpfe,
- Koordinierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Vorschläge zur Koordinierung der Arbeiten / Maßnahmen im Bereich Jugend und Schule.

Aufgaben des Referenten für Traineraus- und -fortbildung sind u.a.

- Koordination und Durchführung der Traineraus- und -fortbildung im Fachbereich Leistungssport,
- Mitarbeit am C-Stufen-Konzept und an den Rahmenrichtlinien des VDST für die Trainerausbildung,
- Genehmigung von Fortbildungsstunden für Trainer Leistungssport,
- Mitarbeit am C-Stufen-Konzept und an den Rahmenrichtlinien des VDST für die Trainerausbildung,
- Ausstellung und Verlängerung von Trainerlizenzen für den Leistungssport.

Aufgaben des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind u.a.

- Koordination und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Fachbereich Leistungssport in enger Zusammenarbeit mit dem Verbandsmagazin „VDST Sporttaucher“, der Pressestelle des VDST sowie den Spartenreferenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitarbeit an Pressemitteilungen,
- Sammeln von Pressemitteilungen aus und über den FB und seine Sportarten,
- Zuarbeit mit Bildern zum Bilderpool des VDST,
- Sammeln von Videofilmen und -sequenzen aus dem Fachbereich,
- Erstellen und Pflegen einer Pressemappe,
- Pflege einer Adressliste,
- Pflege des Websauftritts des VDST-Leistungssports.

Aufgaben des Referenten Jugend / Schule sind u.a.

- Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich Jugend / Schule im Fachbereich Leistungssport in enger Zusammenarbeit mit der VDST-Jugend und den Spartenreferenten Jugend / Schule,
- Mitarbeit an Konzepten zur Unterstützung der Vereine bei der Gewinnung von Jugendlichen für den Wettkampf- und Leistungssport und zur Zusammenarbeit mit Schulen,
- Sammeln und Auswerten von Erfahrungsberichten über Projekte / Maßnahmen zur Gewinnung von Jugendlichen und zur Zusammenarbeit mit Schulen.

§ 6 Etat des Fachbereichs Leistungssport

Der Fachbereich Leistungssport erfüllt die dem VDST e.V. gemäß Satzung § 3 Absatz 2 auferlegte Verpflichtung, den Leistungssport zu fördern. Dafür erhält der Fachbereich einen selbst zu verwaltenden und zu verantwortenden finanziellen Etat im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gesamthaushaltes. Die Mittel sind unter Beachtung des § 5 der Satzung des VDST zu verwenden. Es ist stets auf eine sparsame Mittelverwendung zu achten. Dem Vizepräsidenten Finanzen steht ein jederzeitiges Einspruchsrecht bei Ausgaben zu.

§ 7 Sitzungsteilnahme

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 27 Absatz 1 der VDST-Satzung) und die Geschäftsführung des VDST sowie der Mitarbeiter für den Bereich Leistungssport auf der Bundesgeschäftsstelle haben das Recht zur Teilnahme an Sitzungen und Tagungen des Fachbereichs Leistungssport. Sie haben Rederecht, nehmen aber nicht an Abstimmungen teil. Sie erhalten eine Einladung zu den Sitzungen und können Tagesordnungspunkte benennen.

B. Sparten, Spartenleitung, Sitzungen

§ 8 Sparten, Spartenleiter, Spartenleitung

Der Fachbereich Leistungssport gliedert sich in die Sparten Finswimming, Orientierungstauchen und Unterwasserrugby. Die Führung der Sparten obliegt den vom Fachbereichsleiter berufenen Spartenleitern unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 3 und der Beschlüsse der Spartenleitung. Es bestehen folgende Spartenleitungen:

- Spartenleitung Finswimming,
- Spartenleitung Orientierungstauchen,
- Spartenleitung Unterwasserrugby.

Die Spartenleitungen erledigen ihre fachlichen Angelegenheiten unter Beachtung der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Richtlinien des Fachbereichsleiters eigenverantwortlich und sind diesen jederzeit rechenschaftspflichtig. Der Spartenleiter und sein Stellvertreter koordinieren die Aktivitäten aller Mitglieder der Spartenleitung im Sinne der Weiterentwicklung des Sports im VDST.

§ 9 Mitglieder der Spartenleitung

Die Spartenleitungen bestehen aus:

- Spartenleiter,
- Stellvertreter des Spartenleiters,
- Bundestrainer (für Junioren und Erwachsene) und Bundesnachwuchstrainer (für die Jugend),
- Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichter-Obmann,
- Athletenvertreter und dessen Stellvertreter,
- Vertreter der Sportkommission der VDST-Landesverbände für die Sportart,
- Spartenreferent für Jugend und Schule,
- Spartenreferent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Bundestrainer und Bundesnachwuchstrainer können sich durch ihre bestätigten Co-Trainer vertreten lassen. Der Spartenreferent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kann durch einen Webmaster (ohne Stimmrecht) unterstützt werden. Bei der Besetzung der Positionen der Spartenleitung ist auf territoriale Ausgewogenheit entsprechend der realen Verbreitung der Sportart in den VDST-Landesverbänden zu achten.

Sollte es spartenspezifisch weitere Funktionen geben, so sind sie Mitglied der Spartenleitung, wenn dies im Abschnitt D festgelegt ist. Hat eine Sparte Funktionen nicht besetzt, so besteht die Spartenleitung ohne diese.

§ 10 Aufgaben der Spartenleitungen

- Pflege des nationalen Regelwerkes und Anpassung an die internationalen Regelwerke,
- Mitarbeit an Vorschlägen zur Änderungen des Internationalen Regelwerks,
- Aufstellung und Pflege von Kader- und Nationalmannschaftsnormen und -kriterien,
- Koordination von Organisation und Durchführung nationaler und internationaler Wettkämpfe bzw. der Teilnahme daran,
- Organisation und konzeptionelle Planung von Kader- und Nationalmannschaftslehrgängen des VDST,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung auch für Verbandsorgane,
- Unterstützung der Sportart-Entwicklung in den Landesverbänden und Vereinen,
- Engagement zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Trainings- und Wettkampfbedingungen,
- Zu- bzw. Mitarbeit an den Grundlagen für die Traineraus- und -fortbildung,
- Vertretung der Interessen der Sportart, der Sportler und der Trainer,
- Unterstützung der Fachbereichsleitung bei der Aufstellung des Leistungssport-Etats.

Die Aufgaben werden von den Mitgliedern der Spartenleitung für ihren Bereich verantwortlich entwickelt und in Absprache mit dem Spartenleiter und seinem Stellvertreter durchgeführt. Sie stimmen sich ggf. mit dem fachlichen Vertreter auf Fachbereichsebene (sofern vorhanden) ab.

§ 11 Sitzung der Spartenleitung

Die Spartenleitung tritt auf Einladung des Spartenleiters mindestens einmal im Jahr, mindestens zwei Wochen vor der VDST-Leistungssporttagung, zusammen. Die Sitzung dient der Definition von Jahreszielen für die Weiterentwicklung der Sparte im VDST und dem Abgleich zu im Vorjahr gesteckten Zielen. Die Sparten setzen lang- und mittelfristige Ziele für die Entwicklung ihrer Sportart, zu deren Erreichen die gesamte Spartenleitung beiträgt. Der Spartenleiter und sein Stellvertreter leiten daraus Beiträge für die Sitzung der Fachbereichsleitung Leistungssport ab. Zu einer Spartenitzung ist unabhängig vom Grundsatz (Satz 1) einzuladen:

- wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Spartenleitung dies beim Spartenleiter schriftlich mit Begründung beantragen,
- auf Verlangen des Fachbereichsleiters oder des Vorstandes.

Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin schriftlich (auch per Email) unter Vorlage eines Entwurfs der Tagesordnung an die Mitglieder, den Fachbereichsleiter und die Bundesgeschäftsstelle auszusprechen. Die Tagesordnung wird vom Spartenleiter aufgestellt und dem Fachbereichsleiter zur Kenntnis vorgelegt. Die Mitglieder der Spartenleitung können ihrerseits bis drei Wochen vor Sitzungsbeginn Tagesordnungspunkte schriftlich beim Spartenleiter einreichen. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern, dem Fachbereichsleiter und der Bundesgeschäftsstelle bis zwei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben (auch per Email).

Verspätet eingehende oder auf der Sitzung gewünschte Tagesordnungspunkte könnten als Dringlichkeitsantrag per Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung oder von Ordnungen des VDST sind nicht zulässig (s.a. § 12).

Die Spartenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Spartenleitung anwesend ist.

Die Sitzungen der Spartenleitung werden vom Spartenleiter und bei dessen Verhinderung von einem von ihm zu bestimmenden Mitglied der Spartenleitung geleitet. Der Fachbereichsleiter kann nicht Sitzungsleiter sein.

In fachlich begründeten Ausnahmefällen und wenn schriftliche Stellungnahmen nicht ausreichen, können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste eingeladen werden, wenn dies für die fachlich korrekte Beschlussfassung unumgänglich ist. Darüber entscheidet der Fachbereichsleiter nach Anhörung des Spartenleiters.

§ 12 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Spartenleitung gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder mit Mehrfachfunktion haben nur eine Stimme. Der Fachbereichsleiter oder sein Stellvertreter verfügt ebenfalls über eine Stimme. Mit Ausnahme des Stellvertreters des Spartenleiters haben Stellvertreter kein eigenes Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters, bei seiner Abwesenheit die des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht ist nur auf bestätigte Stellvertreter übertragbar.

Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Email) gefasst werden. Dabei sind die Eilbedürftigkeit und alle Umstände und Sachverhalte des beabsichtigten Beschlusses schriftlich auszuführen. Die Vornahme von Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung des Spartenleiters und des Fachbereichsleiters.

Beschlüsse über Wettkampf-, Schiedsrichter- sowie andere sparten- und sportartspezifische Ordnungen und Regularien werden von der Spartenleitung mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder gefasst. Solche Beschlüsse sind nur möglich, wenn die geplanten Änderungen, Ergänzungen oder Neubeschlüsse mit der Einladung zur Sitzung den Mitgliedern der Spartenleitung schriftlich begründet bekannt gemacht worden sind.

Beschlüsse über Änderungen, Ergänzungen von (oder Neubeschlüsse zu) Ordnungen werden erst dann wirksam, wenn sie vom Vorstand des VDST genehmigt worden sind.

§ 13 Eilbedürftige Anordnungen

In Eilfällen – z.B. zur Abwehr schwerwiegender Nachteile oder Schäden für den Leistungssport – kann der Fachbereichsleiter vorläufige Maßnahmen anordnen, die im Zuständigkeitsbereich der Spartenleitung liegen. Die Anordnung ist auf der nächsten Sitzung der Spartenleitung vom Fachbereichsleiter zu begründen und von der Spartenleitung zu bestätigen. Bestätigt die Spartenleitung die Anordnung nicht, so muss der Fachbereichsleiter den Sachverhalt dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig.

§ 14 Widerspruch des Fachbereichsleiters gegen Beschlüsse der Spartenleitung

Dem Fachbereichsleiter steht ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Spartenleitungen zu. Der Widerspruch ist dem Spartenleiter vom Fachbereichsleiter schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Widerspruchs des Fachbereichsleiters gegen einen Beschluss der Spartenleitung entscheidet der Vorstand auf Antrag über den Sachverhalt abschließend. Die Entscheidung ist dem Spartenleiter schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Bis zum Beschluss des Vorstandes darf der Beschluss der Spartenleitung nicht ausgeführt werden.

§ 15 Aussetzung von Beschlüssen

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Beschlüsse der Spartenleitungen auszusetzen. In diesem Fall teilt er seine Entscheidung dem Fachbereichsleiter und dem Spartenleiter schriftlich mit.

§ 16 Absetzung von Mitgliedern der Spartenleitung

In den Sparten gewählte Mitglieder der Spartenleitung können in begründeten Fällen von der Spartenleitung oder vom Fachbereichsleiter bzw. dem Vorstand mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Begründete Fälle liegen u.a. vor bei

- offensichtlichen fachlichen Mängeln,
- fortgesetzter Untätigkeit,
- verbandsschädigendem Verhalten.

Wird ein Mitglied der Spartenleitung vom Fachbereichsleiter abgesetzt, so ist dies auf der folgenden Sitzung der Spartenleitung per Beschluss zu bestätigen. Das abgesetzte Mitglied der Spartenleitung hat dabei kein Stimmrecht, ihm soll aber vor dem Beschluss Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden.

Im Falle, dass die Spartenleitung die Absetzung nicht bestätigt, kann der Fachbereichsleiter die Angelegenheit dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

C. Wahl / Ernennung und Aufgaben der Mitglieder der Spartenleitung

§ 17 Spartenleiter und sein Stellvertreter

Der Spartenleiter ist innerhalb der Sparte verantwortlich in allen Sachfragen. Er wird vom Fachbereichsleiter für vier Jahre berufen, wobei die Sparte ein Vorschlagsrecht hat. Seine Aufgaben sind u.a.

- Organisation und Durchführung des nationalen und internationalen Wettkampfbetriebes,
- Vorbereitung und Teilnahme der Nationalmannschaften an internationalen Wettbewerben,
- Interessenvertretung der Sparte im VDST,
- Einladung zu den Sitzungen der Spartenleitung, deren Durchführung, sowie Umsetzung der Beschlüsse.

Der Spartenleiter muss vom Geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Ernennung bestätigt werden. Er benennt seinen Stellvertreter und schlägt ihn dem Fachbereichsleiter und dem Geschäftsführenden Vorstand zur Bestätigung vor. Der Stellvertreter verfügt über ein eigenes Stimmrecht in der Spartenleitung.

§ 18 Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichter-Obmann

Der Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichter-Obmann leitet verantwortlich das Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichterwesen. Seine Aufgaben sind u.a.

- Bestimmung und Einsatz der Wettkampfrichter (WKR) / Schiedsrichter (SR) bei Deutschen Meisterschaften und anderen Wettbewerben, die in die Zuständigkeit des VDST fallen,
- Vorschlag für die Entsendung von WKR / SR zu internationalen Wettkämpfen,
- Organisation der Aus- und Weiterbildung von WKR / SR,
- Information der WKR / SR über Regeländerungen und Beschlüsse der Spartenleitung.

Der Wettkampfrichter- bzw. Schiedsrichter-Obmann wird nach den jeweils aktuellen Regularien der relevanten Ordnungen gewählt oder berufen.

§ 19 Bundestrainer

Die Bundestrainer sind für ihre Nationalmannschaft(en) verantwortlich. Ihre Aufgaben sind u.a.

- Sichtung von Sportlern für die Nationalmannschaft(en),
- Kontakt zu den Stützpunkten und den Vereinstrainern,
- Fachliche Empfehlungen an die Heimtrainer,
- Einholung und Bewertung der Potenzialmitteilungen bei den Heimtrainern,
- Sportfachliche Planung und Durchführung der Kaderlehrgänge für den A- und B- Kader,
- Vorschlag zur Benennung der Mitglieder der Nationalmannschaft(en) an den Fachbereichsleiter,
- Vorbereitung der Nationalmannschaft(en) auf internationale Begegnungen / Wettkämpfe,
- Fachliche Betreuung der Nationalmannschaftssportler (Mannschaftsleiter),
- Unterstützung und Beratung des Bundesnachwuchstrainers in fachlichen und organisatorischen Belangen,
- Sitz und Stimme in der Spartenleitung,
- Mitarbeit als sportfachlicher Referent bei der Aus- und Weiterbildung im Leistungssport,
- Mitarbeit am Lehrkonzept in der Traineraus- und Weiterbildung.

Der Aufgabenkatalog von hauptamtlichen Bundestrainern und Honorartrainern wird durch deren Arbeits- bzw. Honorarvertrag festgeschrieben. Jeder Bundestrainer kann einen Co-Trainer bestimmen, der ihn unterstützt. Die Bundestrainer und Honorartrainer werden vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Der Fachbereichsleiter und die Spartenleitung unterbreiten dazu Vorschläge.

Bundestrainer und ggf. Co-Trainer müssen eine Trainerlizenz vorlegen und regelmäßig aktualisieren.

§ 20 Bundesnachwuchstrainer

Die Bundesnachwuchstrainer sind für Ihre Jugend-Nationalmannschaft(en) verantwortlich. Ihre Aufgaben sind u.a.

- Sichtung von Sportlern für die Jugend-/Junioren-Nationalmannschaft(en),
- Kontakt zu den Stützpunkten und Vereinstrainern und dem Fachreferenten Leistungssport der Jugend,
- Leitung und Organisation der Kaderlehrgänge für den C- und D/C-Kader,
- Vorschlag zur Benennung der Mitglieder der Jugend-Nationalmannschaft(en) an den Fachbereichsleiter ,
- Vorbereitung der Jugend-Nationalmannschaft(en) auf internationale Begegnungen / Wettkämpfe.

Der Aufgabenkatalog von hauptamtlichen Bundesnachwuchstrainern und Honorarnachwuchstrainern wird durch deren Arbeits- bzw. Honorarvertrag festgeschrieben. Die Bundesnachwuchstrainer und Honorarnachwuchstrainer werden vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Der Fachbereichsleiter und die Spartenleitung unterbreiten dazu Vorschläge. Die Bundesnachwuchstrainer können je einen Co-Trainer bestimmen, der sie unterstützt.

Bundesnachwuchstrainer und ggf. Co-Trainer müssen eine Trainerlizenz vorlegen und regelmäßig aktualisieren.

§ 21 Athletenvertreter

Der Athletenvertreter bzw. sein Stellvertreter vertreten die Interessen aller Aktiven. Seine Aufgaben sind u.a.

- Intensive Kontakte zu den Aktiven,
- Unterstützung der Athleten in Problemfällen aller Art,
- Beratung bei der Aufstellung der Nationalmannschaften,
- Kontakte zu den Athletenvertretern im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) (DOSB-Athletenkommission, Nichtolympische Verbände) und in der entsprechenden CMAS-Kommission.

Der Athletenvertreter und sein Stellvertreter werden von den A- und B-Kaderangehörigen für zwei Jahre gewählt. Sie sollen nicht dem gleichen Geschlecht angehören. Bei Beschlüssen der Spartenleitung verfügen sie gemeinsam über eine Stimme. Die Durchführung obliegt den Aktiven. Der Fachbereichsleiter und der Spartenleiter sind von der Wahl schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Spartenreferent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Spartenreferent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist für die Medienarbeit zuständig. Er wird von der Spartenleitung für vier Jahre gewählt und kann durch einen Webmaster unterstützt werden. Seine Aufgaben sind u.a.

- Pflege der Sparteninformationen auf der VDST Homepage,
- Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Referenten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Fachbereichsebene sowie der Pressestelle des VDST,
- Ergebnismitteilungen und Wettkampfbereiche an die Presse,
- Vorbereitung von Presseinformationen in Abstimmung mit der VDST-Pressestelle und deren Vorlage an die Fachbereichsleitung,
- Inhaltliche Vorbereitung von Informationsmedien über die Sparte / Sportart, etc.,
- Pflege der spartenbezogenen Informationen auf der VDST-Homepage und im „VDST Sporttaucher“.

§ 23 Spartenreferent Jugend / Schule

Der **Spartenreferent Jugend / Schule** ist zuständig für die Förderung der Sportart im Jugendbereich und die Zusammenarbeit mit Schulen. Er wird von der Spartenleitung für vier Jahre gewählt und kooperiert mit dem Referenten Jugend / Schule des Fachbereichs und dem Vertreter der Sportkommission der VDST-Landesverbände.

§ 24 Vertreter der Sportkommission der VDST-Landesverbände

Ein Vertreter der Sportkommission der VDST-Landesverbände vertritt deren Interessen in der jeweiligen Sportart.

D. Besonderheiten Spartenleitung

D.1 - Unterwasserrugby

§ 25 Schiedsrichterausschuss UWR

Die Aufrechterhaltung des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zum Regelwerk und zur Wettkampfordnung ist Aufgabe des Schiedsrichterausschusses UWR im VDST. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Schiedsrichterausschusses UWR im VDST.

§ 26 Bundestrainer Damen und Herren

In der Sparte ist jeweils ein Bundestrainer für die Damen- und die Herren-National-Mannschaften zuständig. Die Aufgaben der Bundestrainer sind unter § 19 beschrieben.

§ 27 Spielbetriebsleiter

Die Spielbetriebsleiter leiten verantwortlich den Spielbetrieb der Bundesligen in den Regionen Nord, West und Süd und in der Damenliga, sowie evtl. neu hinzukommenden Regionen.

Sie erteilen die Spielberechtigungen der einzelnen Spieler für ihre Mannschaften und vermeiden in Koordination mit den anderen Spielbetriebsleitern und den Leitern unterer Ligen Doppelnennungen.

Sie informieren die Bundesligamannschaften in ihrem Spielbetrieb über Änderungen und Beschlüsse in der Sparte bzgl. Änderungen der Regeln und der Wettkampfordnung etc.

Sie legen am Ende der Saison dem Spartenleiter einen Spielplan mit allen Spielergebnissen der Saison sowie die Abschlusstabellen ihrer Ligen vor. Dieser leitet eine Ausfertigung an den Fachbereichsleiter und die Bundesgeschäftsstelle weiter.

Sie führen die Kassen des Spielbetriebs, führen die Abrechnungen durch, erstellen bis zum 15.01. eines jeden Jahres den Kassenbericht des Vorjahres und legen diesen dem Spartenleiter vor.

Der Spartenleiter legt diese Berichte bis spätestens zum 31.01. desselben Jahres dem Fachbereichsleiter Leistungssport und dem Vizepräsident Finanzen vor.

Die SBL Damen, Nord, Süd und West werden von den in ihrem Bereich spielenden Vereinen der Bundesligen anlässlich einer passenden Veranstaltung gewählt.

Die Durchführung der Wahl obliegt dem amtierenden Spielbetriebsleiter. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Spielbetriebsleiter, die den Kassenbericht nicht fristgerecht vorlegen, haben auf der folgenden Sitzung der Spartenleitung kein Stimmrecht.

§ 28 Vertreter der VDST-Landesverbände

Alle VDST-Landesverbände, in denen UW-Rugby gespielt wird, können einen Vertreter zur Spartensitzung entsenden. Die Landesverbände haben insgesamt eine Stimme, die vom UWR-Vertreter der Sportkommission der VDST-Landesverbände oder bei dessen Abwesenheit durch einen von ihm benannten Vertreter wahrgenommen wird.

E. Sportkommission der VDST-Landesverbände

§ 29 Sitzung und Arbeit der Sportkommission der VDST-Landesverbände

Die Sportkommission der VDST-Landesverbände ist zuständig für die Sportentwicklung auf der Wettkampf-Ebene, zwischen Breitensport und Leistungssport. Sie untersteht nicht dem Fachbereich Leistungssport, wird aber aus historischen Gründen (bis zum Vorliegen einer eigenen Geschäftsordnung), und ohne Anspruch auf Vollständigkeit angesichts der noch nicht beendeten Strukturentwicklung auf dieser Ebene, hier mit aufgeführt. Die in dieser Kommission versammelten Landessportwarte wählen aus ihren Reihen die Leitung der Sportkommission der VDST-LVs. Ihr Vorsitzender vertritt die Kommission gegenüber der Fachbereichsleitung. Sie sollte sich mindestens einmal jährlich zu Arbeitsbesprechungen treffen. In dieser Sitzung werden u.a. besprochen bzw. erarbeitet

- gemeinsame Maßnahmen LV-übergreifend, z.B. Kaderlehrgänge oder Trainingsmaßnahmen,
- Austausch von Erfahrungen in der Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung,
- Länderpokale,
- Mitwirkung in der Trainer-Fortbildung,
- Mitwirkung in der WKR- / SR-Fortbildung,
- Mitwirkung bei der Koordination der Termine,

Bei Abstimmungen hat jeder anwesende Landesverband eine Stimme.

Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich (auch per Email) unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder, den Fachbereichsleiter Leistungssport und die Bundesgeschäftsstelle auszusprechen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll gemäß § 5 zu verfassen.

F. VDST Trainer-Ausbildungs-Kommission Leistungssport (TAK LS)

§ 30 VDST-Trainer-Ausbildungs-Kommission (TAK LS)

Um die Aufgaben im Bereich der Trainer-Aus- und -Fortbildung im Fachbereich Leistungssport bewältigen zu können, wird die Trainer- Ausbildungs-Kommission Leistungssport gebildet. Sie sollte einmal jährlich tagen.

Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter des Fachbereichs Leistungssport,
- dem Referenten Trainer-Aus- und -Fortbildung des Fachbereichs Leistungssport,
- den Bundestrainern und Bundesnachwuchstrainern Finswimming, Orientierungstauchen sowie Unterwasserrugby,
- zusätzlichen vom Fachbereichsleiter benannten Personen.

Die Aufgaben der TAK LS sind u.a.:

- Zu- und Erarbeitung von Konzepten zur Traineraus- und -fortbildung,
- Fortschreiben von Lehrplänen und Lehrmaterialien,
- Organisation von Trainerausbildung im Fachbereich Leistungssport,
- Koordination/Organisation von Trainerfortbildung im Fachbereich Leistungssport,
- Prüfungskommission bei Trainerausbildung im Fachbereich Leistungssport,
- Kooperation mit den anderen Fachbereichen des VDST.

G. VDST Leistungssporttagung

§ 31 VDST-Leistungssporttagung

Auf Einladung des Fachbereichsleiters Leistungssport soll mindestens einmal pro World-Games-Zyklus (unter Finanzierungsvorbehalt am besten jährlich) eine „VDST-Leistungssporttagung“ stattfinden.

Die „VDST-Leistungssporttagung“ dient u.a. dem Ziel des umfassenden Informations- und Erfahrungsaustausches im VDST zwischen den Verbandsebenen und den Leistungssportarten.

An dieser Tagung nehmen teil:

- Fachbereichsleiter und Stellvertreter,
- Spartenleiter und deren Stellvertreter,
- Bundestrainer und Bundesnachwuchstrainer sowie ggf. deren Co-Trainer,
- Wettkampfrichter- und Schiedsrichter-Obleute,
- Athletenvertreter und deren Stellvertreter,
- Sparten- und Fachbereichs-Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Sparten- und Fachbereichs-Referenten für Jugend und Schule,
- Vorsitzender und Stellvertreter der Sportkommission der VDST-Landesverbände.

Bei Bedarf können vom Fachbereichsleiter auch Fachberater eingeladen werden, wenn dies notwendig erscheint.

Die Einladung erfolgt acht Wochen vor Sitzungstermin unter Bekanntgabe eines Entwurfs der Tagesordnung. Die Teilnehmer können bis vier Wochen vor Tagungsbeginn ihre Tagesordnungswünsche dem Fachbereichsleiter schriftlich zusenden. Dieser versendet dann drei Wochen vor Tagungsbeginn die endgültige Tagesordnung.

Die Tagung wird vom Fachbereichsleiter Leistungssport geleitet oder in Falle seiner Abwesenheit von einem von ihm bestimmten Teilnehmer der Tagung.

Über die wesentlichen Inhalte der Tagung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll zu erstellen, vom Tagungsleiter zu unterzeichnen und den Teilnehmern, dem VDST Vorstand und der Bundesgeschäftsstelle zuzusenden.

H. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten / Änderung

Diese Geschäftsordnung für den Fachbereich Leistungssport VDST (GO FB LS VDST) – gültig seit dem 01.01.2013 – wurde am 15.03.2015, am 16.03.2019 und am 07.09.2019 auf Vorstandsbeschluss geändert und tritt in ihrer aktuellen Fassung am 08.09.2019 in Kraft.